

Merkblatt Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen und Munition

- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Gemäß § 36 Absatz 1 Waffengesetz hat Derjenige, der Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

§ 13 Absatz 2 Ziffer 1 Allgemeine Waffen-Verordnung regelt, dass erlaubnisfreie Waffen und Munition mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssen . **Die Waffe darf nicht geladen sein.**

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EURO geahndet werden kann.

Dies bedeutet, ordnungswidrig ist nicht nur die unverschlossene Aufbewahrung von Munition, sondern auch von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffen, Luftdruckwaffen, aber auch Blankwaffen, die als Hieb- oder Stoßwaffen dem Waffengesetz unterliegen.

Verstöße gegen Aufbewahrungsvorschriften können wegen fehlender Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes auch zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) führen.